

Statuten WaldAargau Baden - Zurzach

A. Allgemeines

1. Name und Sitz

¹⁾ Unter dem Namen «WaldAargau Baden – Zurzach» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist die Sektion 2 von WaldAargau. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

¹⁾ WaldAargau Baden – Zurzach bezweckt die:

- Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als Waldbesitzer im Verbandsgebiet von WaldAargau Baden – Zurzach,
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in WaldAargau,
- Unterstützung von WaldAargau bei der Verfolgung seiner Ziele auf Sektionsebene.

3. Aufgaben

¹⁾ WaldAargau Baden – Zurzach erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch:

- Beratung und Ausbildung seiner Mitglieder (v.a. Behörden)
- Bieten einer Plattform für die Behandlung von regionalen Themen in Zusammenhang mit Wald und Waldwirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit zu Wald und Holz
- Unterstützung von Projekten zu Gunsten des Waldes und seiner Produkte
- Fördern der Kameradschaft und des Austausches zu Waldthemen

B. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

¹⁾ Mitglieder von WaldAargau Baden – Zurzach sind diejenigen Mitglieder von WaldAargau, deren Wald bzw. deren Sitz (Privatwaldbesitzervereinigungen) im von WaldAargau definierten Sektionsperimeter "WaldAargau Baden – Zurzach" liegt. Die Mitgliedschaft ausschliesslich in WaldAargau Baden – Zurzach ist nicht möglich.

5. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

¹⁾ Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus WaldAargau Baden – Zurzach regeln die Statuten von WaldAargau. Austritt und Ausschluss heben die Haftung für geschuldete Mitgliederbeiträge nicht auf. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von WaldAargau Baden – Zurzach.

C. Organisation

6. Organe des Vereins

¹⁾ Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

7. Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird jährlich mindestens einmal durchgeführt und vom Vorstand 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung hat ausserdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Jede nach Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig.
- 4) Mitgliederversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.

8. Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 3) Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

9. Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revision auf die Dauer von 4 Jahren
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
 - e) Statutenänderungen
 - f) Auflösung des Vereins

10. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier sowie 2-4 Beisitzer). Die Waldeigentümer und die Forstbetriebsleiter der Region Baden - Zurzach stellen Vertreter des Vorstands.

11. Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst
 - b) Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlungen
 - c) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - d) Vertretung des Vereins nach aussen
 - e) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben und Befugnissen

12. Revision

- 1) Die Revision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Der Revisorenbericht ist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Revision ist an der Mitgliederversammlung vertreten.

13. Vereinsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

D. Finanzen

14. Einnahmen

¹⁾ Die Einnahmen von WaldAargau Baden – Zurzach setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von WaldAargau gemäss dessen Statuten
- c) Ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen

15. Haftung

¹⁾ Für die Verbindlichkeit haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

E. Verschiedene Bestimmungen

16. Statutenrevision

¹⁾ Eine Statutenrevision kann mit zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Abänderungsanträge sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

17. Auflösung des Vereins

¹⁾ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

18. Schlussbestimmungen

¹⁾ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins von WaldAargau Baden – Zurzach vom 3. April 2019 beschlossen und sind ab dann Kraft.

WaldAargau Baden – Zurzach



Der Präsident



Die Aktuarin